

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.01.2025

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.141-144/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-19.141-2424

Antragsteller:

Knauf Gips KG

Am Bahnhof 7

97346 Iphofen

Geltungsdauer

vom: **13. Dezember 2024**

bis: **13. Dezember 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzverglasung "FireWin F30"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzverglasung, "FireWin F30" genannt, als Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1, herzustellen:
- einem lichtdurchlässigen Element aus Scheiben und einem Rahmen aus Aluminium-Profilen sowie
 - zwei Abdeckrahmen.
- 1.3 Die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung (bezogen auf die Außenmaße der Abdeckrahmen) betragen maximal 1206 mm (Breite) x 2562 mm (Höhe).
- 1.4 Die Brandschutzverglasung ist zur Ausführung nichttragender, lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - verwendet werden.
- 1.5 Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einer einseitigen Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.6 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit diesem Bescheid nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids - zu führen.
- Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- 1.7 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) in Wände aus Gipsplatten/Trennwände nach Abschnitt 3.2.2.1 einzubauen.
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.
- 1.8 Die zulässige Gesamthöhe der Wandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
- Es dürfen mehreren Brandschutzverglasungen seitlich aneinandergereiht werden.
- 1.9 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung verwendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

2.1.1 Rahmenelement

Für die Herstellung des lichtdurchlässigen Elements sind im Wesentlichen folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ein spezieller Rahmen aus Profilen³ aus einer Aluminium-Legierung mit speziellen Einlagen (sog. Aluminium-Monoblock)³,
- eine 11 mm dicke, normalentflammbare² Verbundglasscheibe nach DIN EN 14449⁴, wahlweise vom Typ⁵
 - "FIRESWISS FOAM 15-11" des Unternehmens Glas Trösch AG, Zweigniederlassung FIRESWISS, Buochs (CH), oder
 - "PYRANOVA S2.0.11" des Unternehmens SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena,jeweils als sog. Mittelscheibe,
maximale Abmessungen: 1196 mm (Breite) x 2552 mm (Höhe),
- zwei 6 mm dicke Scheiben aus
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2⁶ oder
 - heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁷,
- Scheibendichtungen³

2.1.2 Abdeckrahmen

Die Abdeckrahmen bestehen aus

- Aluminium-Strangpressprofilen nach DIN EN 12020-1⁸ und
- speziellen Befestigungsclips, in Verbindung mit Schrauben $\varnothing \geq 3,5$ mm x 20/25 mm bzw. $\varnothing \geq 3,9$ mm x 25 mm.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- 2.2.1.2 Herstellung der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1

Die Brandschutzverglasung ist aus Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 herzustellen. Die Herstellung der Brandschutzverglasung hat gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses zu erfolgen.

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

³ Die technischen Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁵ Die genauen Aufbauten der Verbundglasscheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁷ DIN EN 14179-2:2005-08 Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁸ DIN EN 12020-1:2022-05 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

2.2.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-3⁹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹⁰ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944¹¹, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.3 Transport und Lagerung

Der Transport der Brandschutzverglasung darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Brandschutzverglasung, insbesondere der umlaufenden Dichtungen in den Nuten des Monoblocks, ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Brandschutzverglasung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "FireWin F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.141-2424
- Herstellwerk:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.5 Montageanleitung

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die Angaben für den Zusammenbau und den Einbau der Brandschutzverglasung (z. B. angrenzende Wände, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände) enthalten muss. Die Anschlüsse sind zeichnerisch darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

9	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
10	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
11	DIN EN ISO 12944: 2019-01	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Kontrolle der Geometrie und der geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen
- Kontrolle des zulassungsgemäßen Zusammenbaus gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile -

unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

3.1.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹²

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹³ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁴ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁵ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁶ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁷ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁷) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Der Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweis für die Scheiben sind nach DIN 18008-1¹⁸ und DIN 18008-2¹⁹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1¹⁸ und DIN 18008-2¹⁹ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der klassifizierten Wand aus Gipsplatten/Trennwand im unmittelbaren seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Wand durchgehen.

Werden mehrere Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.3 seitlich aneinandergereiht, sind die Zwischenpfosten - gemäß den statischen Anforderungen - auszubilden.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständer- und Riegelprofilen der seitlich angrenzenden klassifizierten Wand aus Gipsplatten/Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel- gemäß den statischen Anforderungen - zu verwenden.

12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
13	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
14	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
15	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
18	DIN 18008-1:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
19	DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen,
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3.1 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieses Bescheids und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

3.2.2 Einbau

3.2.2.1 Angrenzende Bauteile

3.2.2.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 10 cm dicke klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 41024²⁰, Abschnitt 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer Beplankung aus 12,5 mm dicken nichtbrennbaren² Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer² Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2 oder
- mindestens 10,5 cm dicke klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4²⁰, Abschnitt 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Holz (Ständerabmessungen mindestens 40 mm x 80 mm) und einer Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren² Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer² Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.3,

bei einer maximalen Höhe der Wand von 3500 mm.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

3.2.2.1.2 Die Eignung der Brandschutzverglasung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Einbau in die im Folgenden genannten Trennwände nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen, mit einer maximalen Höhe von 3500 mm und einer maximalen Wanddicke von 150 mm, nachgewiesen:

²⁰ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Tabelle 1: allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse/allgemeine Bauartgenehmigungen für Trennwände der Unternehmen

Nr. Typ	Wand- dicke	Beplankung je Seite mindestens Dicke
Baustoff + Metall Gesellschaft mbH		
P-11-003478-PR01-ift W 50/75 W 75/100 W100/125 SW 50/65 mW SW 75/100 oW	≥ 100	2 x 12,5 mm Feuerschutzplatte (GKF) oder GKB nach DIN EN 520 ²¹ und DIN 18180 ²²
Danogips GmbH u. Co. KG		
Z-19.32-2147	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 ²¹
FERMACELL GmbH		
P-3025/3165-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsfaserplatten "FERMACELL" mit der Leistungserklärung Nr. FC-0001 vom 1.1.2019 oder 1 x 12,5 mm "FERMACELL-Powerpaneel H ₂ O" Platten mit der Leistungserklärung Nr. FC-0002 vom 1.1.2019
Z-19.32-2148	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsfaserplatten Typ GF-C1-I-W2 nach DIN EN 15283-2 ²³
Knauf Gips KG		
P-3310/563/07-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF oder GKB... nach DIN EN 520 ²¹ und DIN 18180 ²²
P-2100/343/17-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Aquapanel Cement Board Platten mit der Leistungserklärung Nr. KAGE_010 vom 12.10.2021
P-3239/5122-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Aquapanel Cement Board Platten mit der Leistungserklärung Nr. KAGE_010 vom 12.10.2021
Z-19.32-2146	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 ²¹
Saint-Gobain Rigips GmbH		
P-3014/1393-MPA BS	≥ 100	1 x 25 mm Gipsplatten "Rigips Die Leichte 25 RB" nach DIN EN 520 ²¹ und DIN 18180 ²²
Z-19.32-2149	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatten vom Typ DF... nach DIN EN 520 ²¹

²¹ DIN EN 520:2014-09

²² DIN 18180:2014-09

²³ DIN EN 15283-2:2009-12

Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Gipsplatten – Arten und Anforderungen

Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Nr. Typ	Wand- dicke	Beplankung je Seite mindestens Dicke
SINIAT GmbH		
P-2103/887/22-MPA BS	≥ 100	2 x 6,5 mm "Easyboard- Gipsplatten" Typ A nach DIN EN 520 ²¹
P-3097/2123-MPA BS (nur gerade Ausführung)	≥ 100	2 x 6,5 mm "LaCurve-Gipsplatten" Typ D nach DIN EN 520 ²¹
Lindner AG		
P-3183/4729-MPA BS	≥ 100	1 x 12,5 mm Gipsplatte vom Typ DF oder GKB... nach DIN EN 520 ²¹ und DIN 18180 ²²

Diese Trennwände müssen mindestens feuerhemmend² sein.

Die nichttragenden raumabschließenden klassifizierten Wände aus Gipsplatten/Trennwände, in die die Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden soll, müssen von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

3.2.2.2 Einbau

Die Brandschutzverglasung darf nur in Wände gemäß Abschnitt 3.2.2.1 eingebaut werden.

Die Profile der angrenzenden klassifizierten Wand aus Gipsplatten/Trennwand sind umlaufend - mit Ausnahme der Ausführung nach Anlage 4 - mit drei 12,5 mm dicke Streifen von nichtbrennbaren² Gipsplatten, Typ DF, nach DIN EN 520²¹ auszufüllen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6).

Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung einzusetzen. Die Befestigungsklipse sind umlaufend, im Abstand ≤ 300 mm, beginnend ca. 70 mm aus den Ecken, in die Nut der Rahmenprofile einzudrücken und gemäß der Montageanleitung an der klassifizierten Wand aus Gipsplatten/Trennwand unter Verwendung von Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Anforderungen - zu befestigen. Abschließend sind die Abdeckprofile einzuklipsen.

Werden mehrere Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 1.3 seitlich aneinandergereiht, hat die Ausführung - unter Beachtung von Abschnitt 3 - gemäß Anlage 2 zu erfolgen.

3.2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO²⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.141-2424
- Einbau der Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

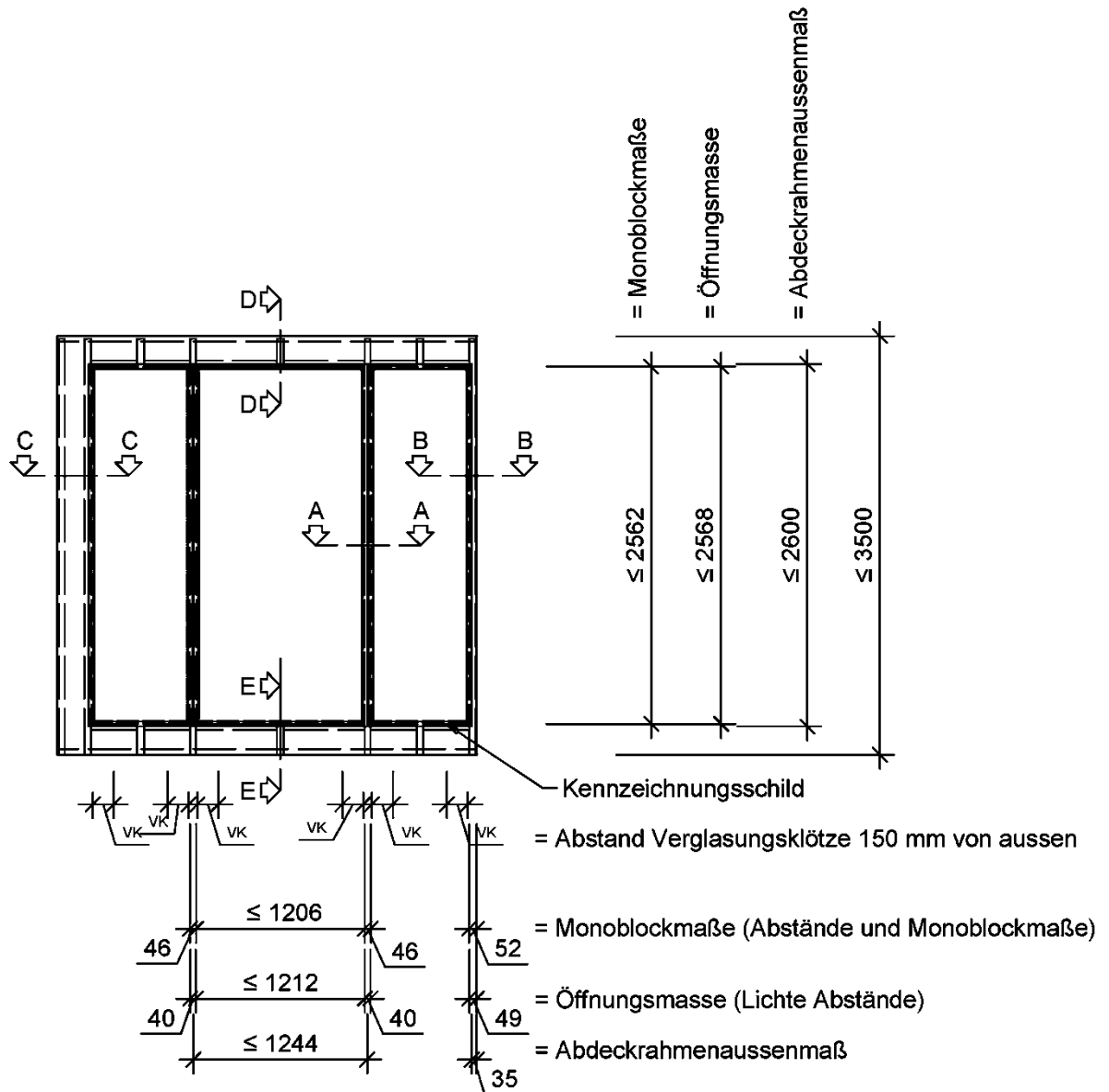
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Elemente sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter lichtdurchlässiger Elemente ist darauf zu achten, dass nur solche Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Schachtschneider

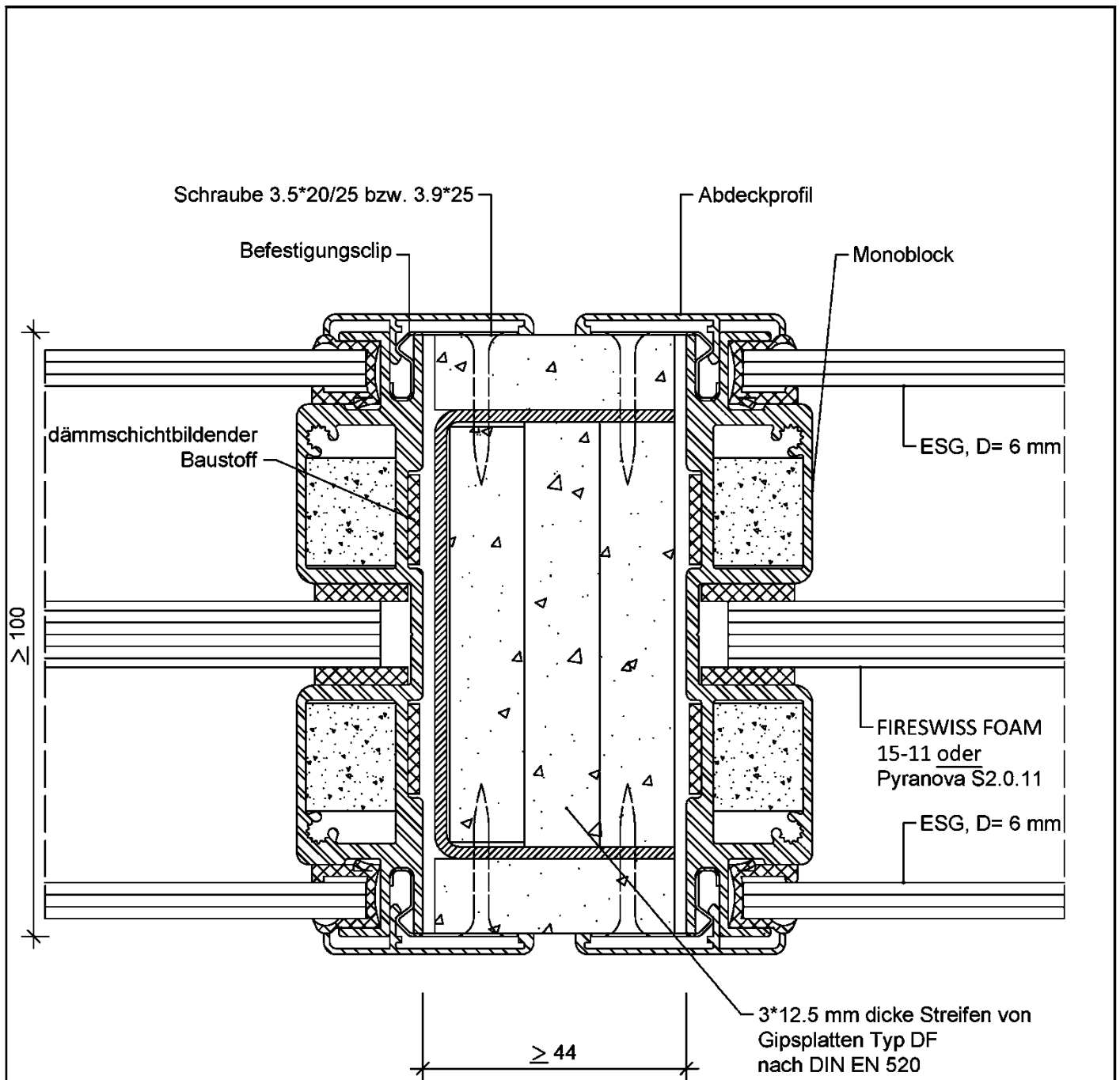


FireWin F30 mit
Brandschutzglas, FIRESWISS FOAM 15-11 oder Pyranova S2.0.11, mittig
und je 1 x 6 mm ESG, aussen
in Wand aus Gipsplatten/Trennwand

Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Übersicht -

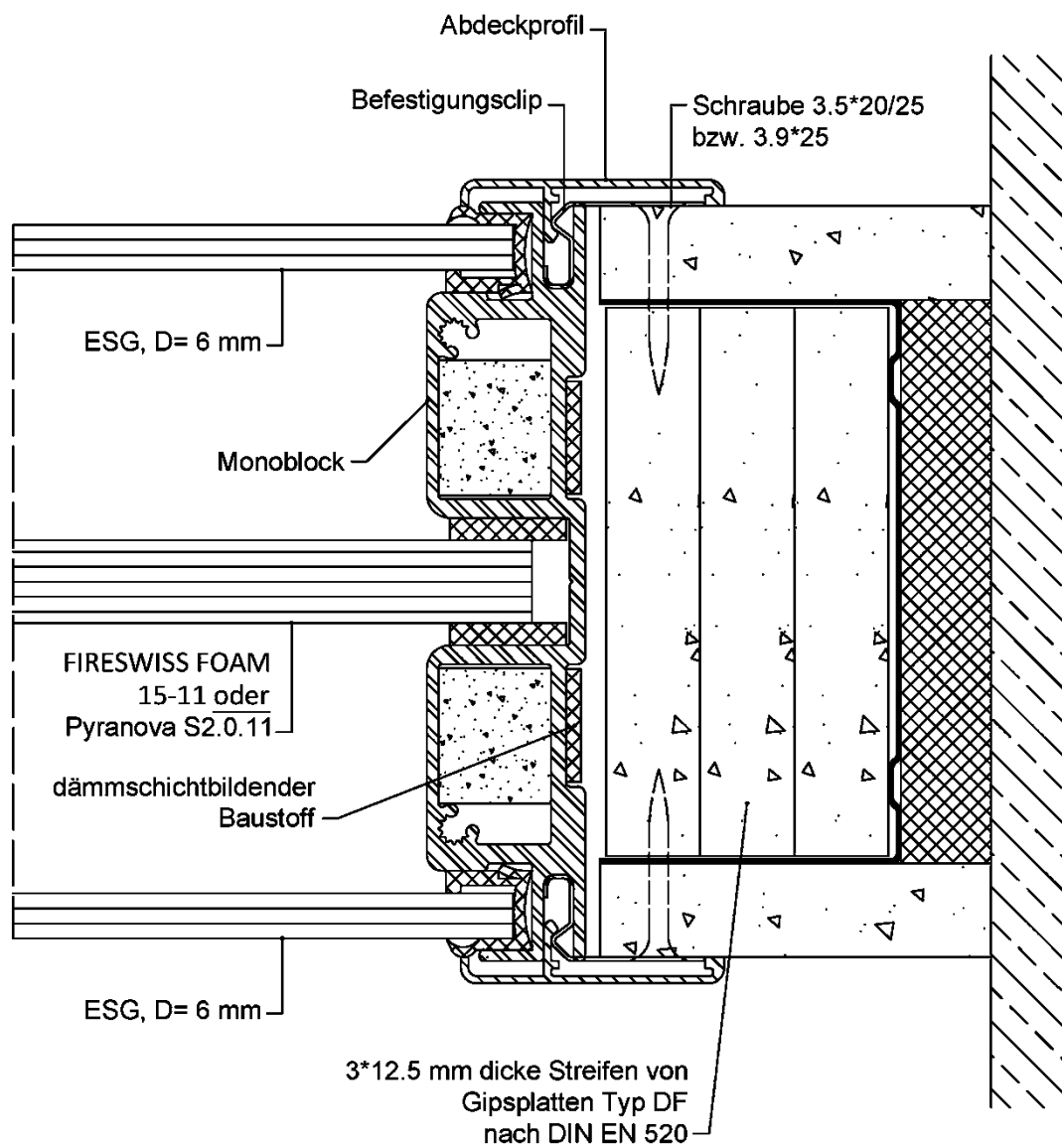
Anlage 1



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

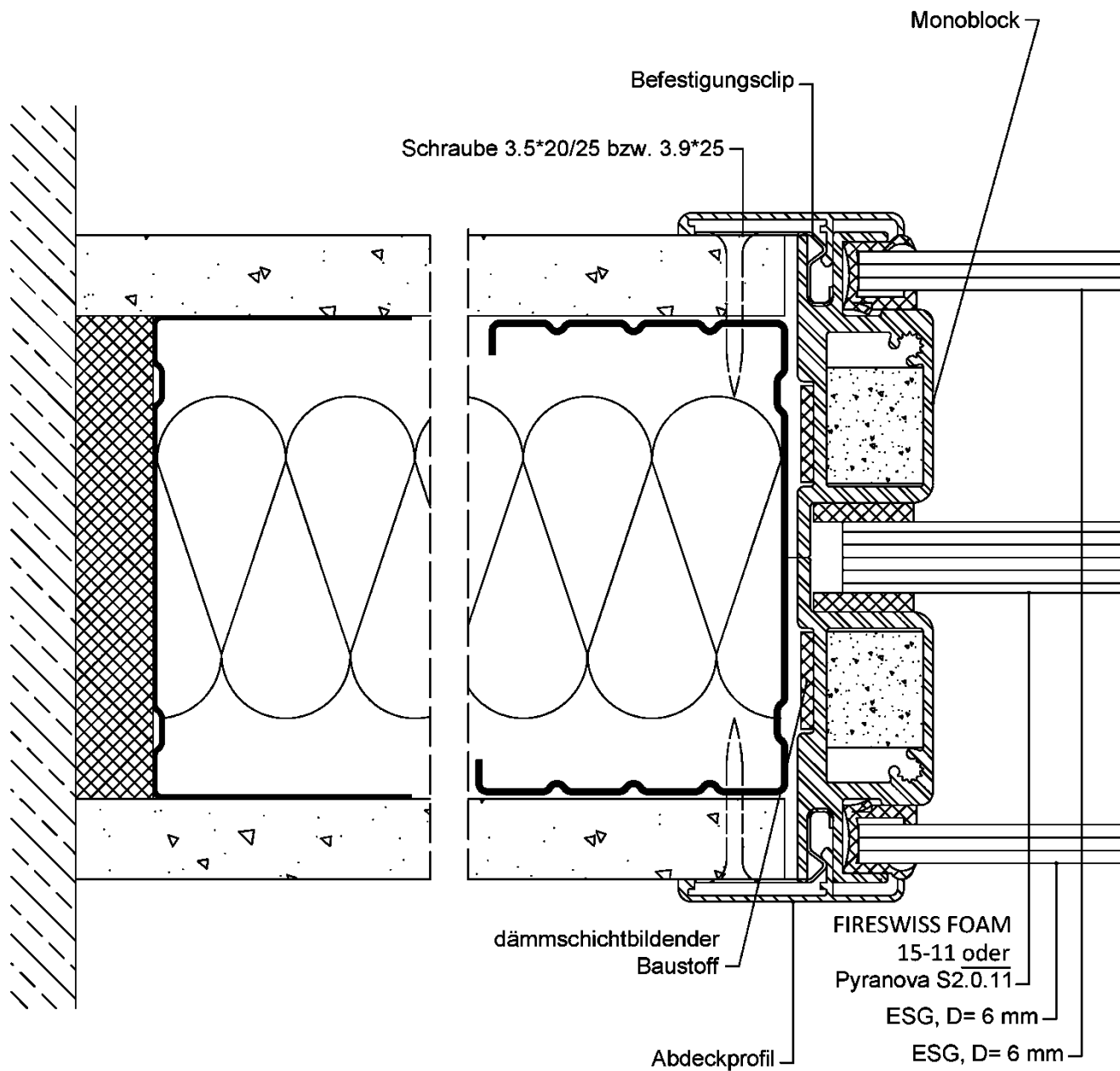
Anlage 2



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

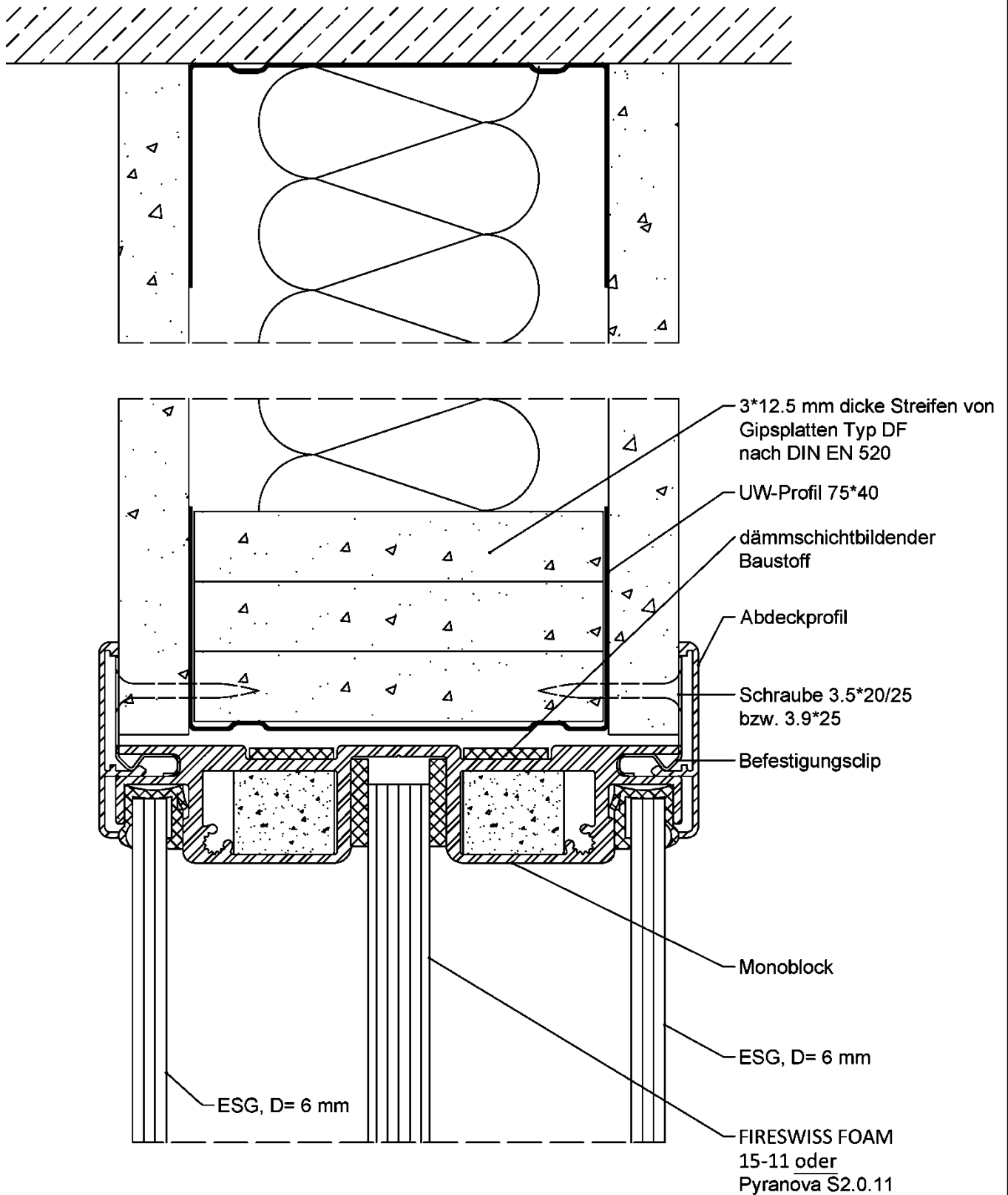
Anlage 3



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

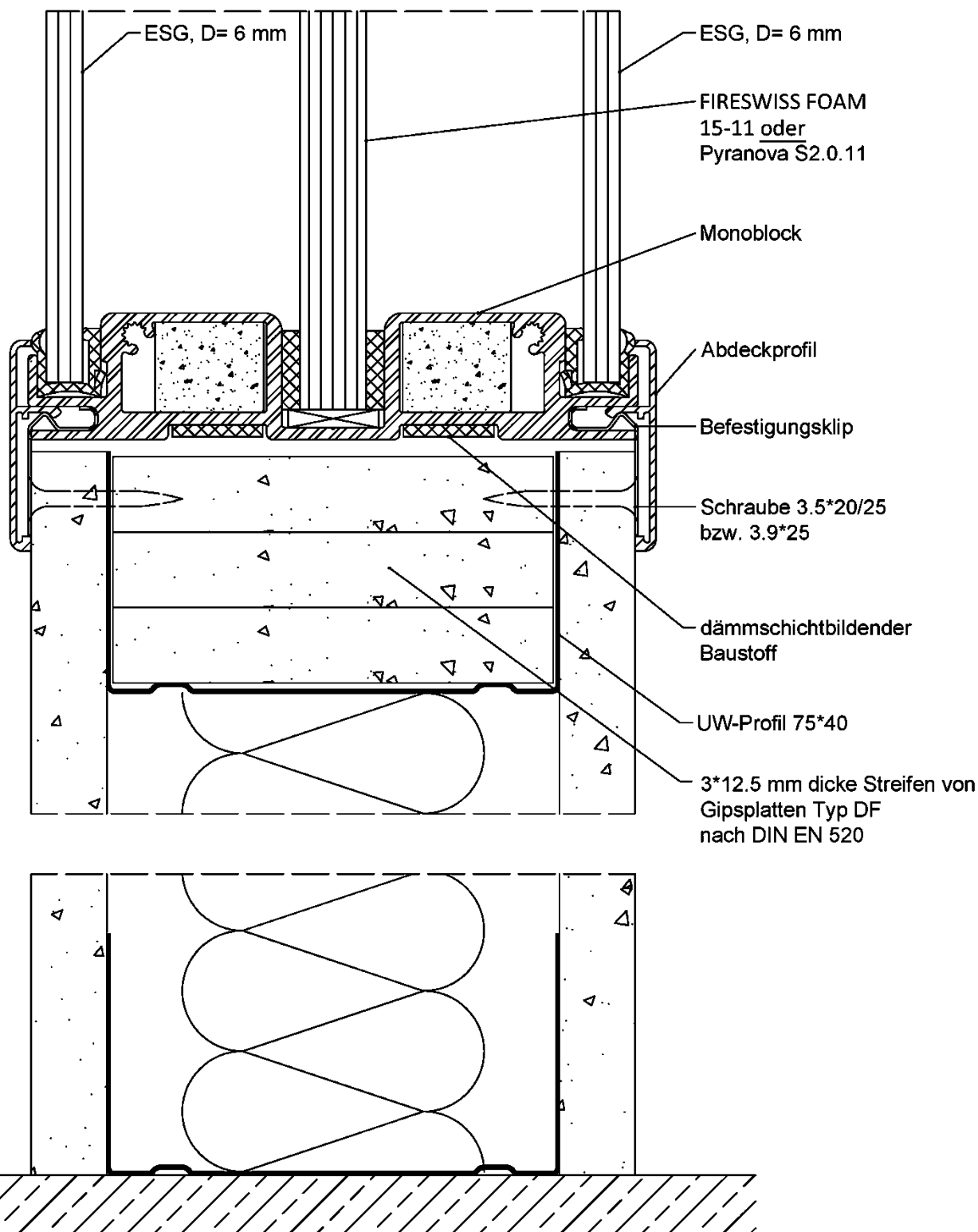
Anlage 4



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 5



Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstands-
klasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E -

Anlage 6